

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetz, betreffend die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrentencasse

Oldenburg, 1865

III. Schlussbestimmungen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7370

§. 3. Ist beim Ausschluß aus der Waisencasse die erlöschende Verpflichtung derselben gegen den Versicherer oder Versicherten geringer, als die Verpflichtung des Versicherers gegen die Cassé, so ist an diese eine entsprechende Nachzahlung von dem Versicherer oder dessen Bürgen zu leisten.

III. Schlußbestimmungen.

Art. 39.

Aufhebung der bisherigen Bestimmungen.

Alle bisherigen Bestimmungen über die Wittwen-, Waisen- und Leibrentencasse, so weit sie nicht in diesem Gesetze aufrecht erhalten oder als Uebergangsbestimmungen für diejenigen Angestellten, welche zur Zeit der Ausdehnung der Wittwen-, Waisen- und Leibrentencasse-Verordnungen auf einzelne Landestheile bereits in diesen angestellt waren, zu betrachten sind, werden aufgehoben.

Art. 40.

Uebergangsbestimmungen.

§. 1. Die Bestimmungen der Art. 1, Art. 15 §. 2 a., c. und d., Art. 16 §. 6, Art. 20, Art. 21 §. 2 und Art. 33 treten mit der Verkündigung dieses Gesetzes in Wirksamkeit. Bis zum Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes findet das, was in den erwähnten Bestimmungen über die Beamtenwittwencasse gesagt ist, auf diejenigen Versicherungen, für welche nach den bisherigen Bestimmungen eine Rabattvergütung gezahlt wird, und was hinsichtlich der allgemeinen Wittwencasse gesagt ist, auf die übrigen Versicherungen bei der Wittwencasse Anwendung.

§. 2. Die bei Verkündigung dieses Gesetzes vorhandenen pflichtigen Versicherer haben bei einer Erhöhung ihres Dienst- einkommens ihr Pflichtquantum nach Maßgabe des Art. 15 §. 2 a. zu erhöhen; ohne Erhöhung ihres Dienst- einkommens findet eine solche Erhöhung des Pflichtquantums nur statt,

wenn die Versicherer innerhalb eines Vierteljahrs nach Verkündung dieses Gesetzes darauf antragen.

§. 3. Die Bestimmung des Zeitpunkts, wann das gegenwärtige Gesetz im Uebrigen in Wirksamkeit tritt, und die erforderlichen Uebergangsbestimmungen erfolgen im Wege der Verordnung.

§. 4. Das zur Ausführung dieses Gesetzes weiter Erforderliche, insbesondere die Regelung der Verwaltung und Rechnungsführung, erfolgt im Verwaltungswege.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigebruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. Juni 1861.

(L. S.)

Peter.

von Berg.

Pier.

Anlage A.

Declaration

zur Anmeldung bei der Oldenburgischen Wittwen- (Waisen-) Casse,

welche von derjenigen Person, auf deren Leben versichert werden soll, durch Beantwortung der nachstehenden Fragen auszustellen, durch eigenhändige Namensunterschrift zu vollziehen und von zwei glaubhaften unbetheiligten Zeugen zu bestätigen ist.